

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **88 (2013)**

Heft [1]: **Mehrgenerationenwohnen**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

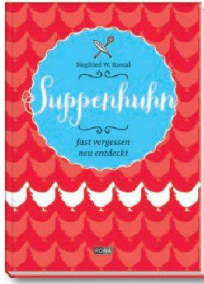
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FUNDSTÜCK



Comeback des Suppenhuhns?

Alte Legehennen landen zu Millionen im Abfall. Sie werden zu Tiermehl verarbeitet, als Brennstoff in der Zementfabrik oder zur Gewinnung von Biogas verwendet. Nur die wenigsten Hennen werden geschlachtet. «Coop und Migros haben sich seit zwei Jahren voll auf Poulets spezialisiert und verweigern gar die Schlachtung», weiss die Zoologin Nadja Brodmann von der Nutztierschutzorganisation KAG Freiland. Dabei ist es wenig sinnvoll, hochwertiges Hühnerfleisch zu vernichten, wenn es sich noch bestens für die Ernährung eignet.

Unsere Vorfahren wussten das und legten das Huhn am Ende in den Suppentopf. Daraus wurde dann ein feines Suppenhuhn. Die Delikatesse ist allerdings schon lange aus der Mode geraten. Zu Unrecht, wie man bei KAG Freiland findet. Abgesehen von der Verschwendung sei es ethisch nicht vertretbar, Legehennen zur Stromproduktion zu verwenden, kritisiert Nadja Brodmann. Zusammen mit dem Fona-Verlag hat KAG Freiland deshalb kürzlich das neue Kochbuch «Suppenhuhn – fast vergessen, neu entdeckt» vorgestellt. Es enthält über 70 Rezepte mit Hühnerfleisch, von Suppen und Vorspeisen bis zu Hauptgerichten.

Dabei gilt es umzudenken: War das Suppenhuhn früher eine alte Henne mit eher zähem Fleisch, so werden die heutigen Legehennen bereits nach einem Jahr ausgemustert. Sie sind also noch jung und zart. Ob Hühnersuppentopf mit Zwiebeln und Lorbeer, Randenzwetschgensuppe mit Huhn und Ingwerschaum oder Selleriestrudel mit Hühnerbrust und Bärlauchbutter – Zeitgemässes mit Huhn schmeckt allen.

Ralph Hug/M & W

Siegfried W. Rossal: «Suppenhuhn – fast vergessen, neu entdeckt». 107 Seiten, Fr. 24.80, Fona Verlag AG, www.fona.ch

RECHT

Auch Gemeinschaftlichkeit braucht Regeln

Für ein gütliches Zusammenleben sind Regeln unerlässlich. Diese sind aber nicht immer so klar, wie das Papier verspricht, auf dem sie festgehalten sind. Vier Fragen an Michael Schlumpf vom Rechtsdienst von Wohnbaugenossenschaften Schweiz.

Thema dieses Wohnenextra ist das Mehrgenerationenwohnen. Was muss ich als Mieter wissen, wenn ich mich für ein solches Modell entscheide?

Der Mieter übernimmt eine Wohnung gemäss Gesetz zu einem «vorausgesetzten Gebrauch». Damit akzeptiert er beispielsweise Lärmimmissionen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erkennbar mit der Nutzung der Liegenschaft zusammenhängen und zumutbar sind. Wenn man also weiss, dass im Haus viele Kinder wohnen, kann dies nicht nachträglich bemängelt werden, es sei denn, der Lärm erreicht übermässige Dimensionen oder erfolgt mitten in der Nacht. So gesehen ist in einem Mehrgenerationenhaus eine gewisse Toleranz gefragt.

Die Hausordnung ist bei manchen Genossenschaften Bestandteil des Mietvertrags. Aufmerksam gelesen wird sie trotzdem kaum. Welche Rolle spielt sie denn überhaupt noch im Zusammenleben?

Keine geringe! Und als Anwalt empfehle ich immer, Schriftliches zu lesen. Das hilft, spätere Überraschungen zu vermeiden. Wie Sie sagen, kann die Hausordnung integrierender Bestandteil des Vertrages sein. Aber auch wenn sie dies nicht ist, regelt sie den Alltag in den Häusern und ist verbindlich. Zuweilen kommt es vor, dass sich «ungeschriebene Gesetze» einschleichen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern. Dagegen ist grundsätzlich nichts zu sagen. Wenn es aber zu Umzügen kommt und neue Mieter zum Beispiel das Waschen mitten in der Nacht als störend empfinden, steht die Hausordnung, die eine solche Regelung mit Bestimmtheit nicht kennt, auf deren Seite.

Bei Mehrgenerationenprojekten sollen Menschen unterschiedlichen Alters gemeinschaftlich zusammenleben. Ist es rechtlich überhaupt statthaft, Wohnungen für eine ganz bestimmte Gruppe zu reservieren?

Ja. Es besteht für den Vermieter kein Zwang, eine Wohnung an eine bestimmte Person zu vermieten. Probleme können sich allerdings beim Tod eines Mieters ergeben, weil der Mietvertrag auf dessen Erben übergeht und diese unter Umständen nicht zur gleichen Gruppe gehören.

Ist es möglich, die Wohnung an direkte Nachkommen weiterzugeben, wenn man umzieht?

Das geht nicht so einfach. Die Nachmiete ist grundsätzlich Sache des Vermieters. Und eine Untermiete ist zeitlich begrenzt und nur dann möglich, wenn die Absicht besteht, zu einem späteren Zeitpunkt wieder in die Wohnung zurückzukehren.



Dr. iur. Michael Schlumpf ist Berater beim Rechtsdienst von Wohnbaugenossenschaften Schweiz.